

H. Sax. H
1851e

Hausordnung

für

das Zuchthaus zu Waldheim.

Cap. I.

Verfassung der Anstalt.

§. 1.

Zweck.

Der Zweck der Anstalt ist:

- 1) Vollstreckung der von männlichen und von weiblichen Verbrechern zu verbüffenden Zuchthausstrafen.
- 2) sittliche Besserung dieser Züchtlinge.

§. 2.

Nessortverhältnisse.

Die Anstalt steht unmittelbar unter dem Ministerium des Innern.

Das Justizministerium nimmt durch Absendung von Commissaren Kenntniß von der Art und Weise der Erreichung des Strafzwecks.

§. 3.

Dienstverhältnisse.

Das Ministerium des Innern ist die Anstellungs- und Dienstbehörde für sämmtliche Beamte der Anstalt.

Der Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der übrigen bei der Anstalt angestellten Personen.

Cap. II.

Verwaltung der Anstalt.

§. 4.

Direction.

Die unmittelbare Direction der Anstalt und deren Vertretung nach Außen ist ausschließlich dem Director übertragen.

Demselben liegt daher ob, die Anstalt nach Maßgabe der Hausordnung und der sonst bestehenden Anordnungen des Ministeriums, im Uebrigen nach seinem eignen, dem Ministerium verantwortlichen Ermessen nach allen Richtungen hin zu verwalten und beziehendlich durch die betreffenden Organe verwalten zu lassen, die sorgfältigste Oberaufsicht über die Anstalt zu führen, die einzelnen Zweige des Dienstes und der Verwaltung, soweit nicht vom Ministerium ertheilte oder genehmigte Instructionen darüber Bestimmung treffen, zu regeln, die Dienstleistung sämmtlicher Beamten und Bediensteten zu controliren und ein kräftiges und erspriessliches Zusammenwirken derselben herbeizuführen.

Dem Director steht deshalb in allen allgemeinen und besonderen, die Anstalt betreffenden Angelegenheiten in Unterordnung unter das Ministerium die nächste entscheidende Bestimmung und die Disciplinargewalt über sämmtliche Beamte und Bedienstete bei der Anstalt nach den dieserhalb ergehenden besonderen Bestimmungen des Ministeriums zu.

Das Ministerium ernennt nach Besinden aus den Oberbeamten, für den Fall gänzlicher Behinderung des Directors, einen Stellvertreter desselben.

Außer dem gedachten Falle darf der Director nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums einzelne Directorialbefugnisse zeitweilig auf diejenigen Oberbeamten übertragen, welche er dem Ministerium hierzu vorgeschlagen hat. Nur wenn unter besonders dringlichen Umständen die Entschließung des Ministeriums zuvor einzuholen unmöglich sein sollte, ist der Director unter eigener Verantwortung ermächtigt, Oberbeamte mit einzelnen Directorialbefugnissen auf die Dauer jener Umstände zu beauftragen, ohne dabei an die Person seines Stellvertreters gebunden zu sein.

§. 5.

Beamte.

Bei der Anstalt fungiren als Oberbeamte
 der erste Hausgeistliche,
 der zweite Hausgeistliche,
 der erste Hausarzt,
 der Geldrechnungsführer (Hausverwalter),
 der Naturalrechnungsführer (Dekonom),
 der zweite Hausarzt
 und diejenigen der übrigen Beamten, welche das Ministerium besonders zu Oberbeamten ernennt.

Werden Anstellungen im Aufsichts- und Expeditionsdienste oder Annahme von ständigen Lohnleuten nöthig, so hat der Director dem Ministerium geeignete Personen in Vorschlag zu bringen.

§. 6.

Fortsetzung.

Der Director hat bei solchen einzelnen Entschließungen und Anordnungen, welche den speciellen Wirkungskreis eines Oberbeamten berühren, in der Regel zuvor die Ansicht des betreffenden Oberbeamten zu vernehmen.

§. 7.

Beamtenconvente.

Zu Förderung des nöthigen Zusammenwirkens dienen die Beamtenconvente, d. s. Versammlungen der sämmtlichen Oberbeamten unter Vorsitz des Directors zur Bekanntmachung und gemeinschaftlichen Besprechung allgemeiner Anstaltsangelegenheiten. In denselben sind in der Regel alle eingegangenen und nicht an die Person des Directors, sondern an die Direction gerichteten Ministerialverordnungen, welche die Anstaltsverwaltung im Allgemeinen oder im Besondern betreffen, vorzulesen, ferner solche Angelegenheiten der Anstalt, welche von allgemeinem Interesse für die Oberbeamten sind und namentlich alle Maßregeln der ökonomischen Verwaltung zu besprechen und beziehendlich deshalb bereits getroffene Anordnungen nachträglich bekannt zu machen.

Insbesondere ist die Ansicht der Oberbeamten im Convente darüber zu hören, ob ein Züchtling zur Begnadigung zu empfehlen (vergl. §. 56.), ingleichen ob einem Züchtlinge das im §. 18. des Heimathsgesetzes vom 26. Novbr. 1834 erwähnte Zeugniß auszustellen sei.

§. 8.

Fortsetzung.

Jedem Oberbeamten steht es frei, Gegenstände zur Besprechung zu bringen. Die Besprechungen im Convente bezwecken nur eine Berathung für die Entschließungen des Directors. Beschlüsse mit der Wirkung zu fassen, daß der Director auch gegen seine Ansicht an dieselben und an deren Ausführung gebunden wäre, ist der Convent nicht befugt.

Die Beamtenconvente sind regelmäßig in der ersten Woche jeden Monats und außerdem so oft es dem Director nothwendig erscheint, abzuhalten.

In der Zwischenzeit eingegangene Ministerialverordnungen allgemeinen Inhalts sind je nach dem Bedürfnisse schneller Bekanntmachung durch circulirende Abschriften zur Kenntniß der Oberbeamten zu bringen, dessen ungeachtet aber auch im nächsten Convente zu erwähnen.

§. 9.

Protokolle.

Über die Verhandlungen in den Beamtenconventen werden durch einen Oberbeamten Protokolle punktweise aufgenommen und von dem Director und sämmtlichen anwesend gewesenen übrigen Oberbeamten zur Genehmigung unterzeichnet. Von diesen Protokollen ist jedesmal eine Abschrift, für deren Treue der Director verantwortlich ist, an das Ministerium zur Kenntnisnahme einzusenden.

Anträge an das Ministerium sind jedoch nicht blos im Protokolle vorzulegen, sondern außerdem mittelst besondern Berichts zu stellen und zu begründen (Gen. Ver. vom 17. Jan. 1850).

Über die Besprechungen im Convente und die dabei sonst eröffneten Gegenstände sind Mittheilungen an andere Personen unstatthaft, wie überhaupt über alle Angelegenheiten der Anstalt das Dienstgeheimniß mit besonderer Vorsicht zu bewahren ist.

§. 10.

Instructionen.

Jeder Beamte erhält eine Instruction über die speziell mit seiner Function verknüpften Obliegenheiten.

Cap. III.

Annahme der Büchtlinge.

§. 11.

Prüfung und Annahme.

Vor Annahme eines Eingelieferten hat der Director zu untersuchen, ob die Einlieferung den bestehenden Vorschriften gemäß formell gehörig begründet ist.

Findet sich dabei kein Bedenken, so übernimmt der Director den Eingelieferten und ertheilt eine Bescheinigung über die richtig erfolgte Einlieferung.

§. 12.
Weiteres Verfahren.

- 1) Der Director lässt den Eingelieferten nach eigner angemessener Ermahnung mit den ihm gedruckt einzuhandigenden „Verhaltungsregeln“ bekannt machen;
- 2) der Eingelieferte wird visitirt, in das Register unter fortlaufender Nummer eingetragen und erhält eine Bekleidungsnummer, unter welcher er bis zu seiner Entlassung in den Acten, Listen, Büchern und Rechnungen geführt wird;
- 3) die bei dem Eingelieferten vorgefundenen Gegenstände, seine Kleider und sonstigen Effecten, soweit ihm dieselben nach Maßgabe der „Verhaltungsregeln“ nicht zu belassen sind, werden ihm abgenommen und verzeichnet, dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden verkauft; der Erlös wird dem Eingelieferten auf einem für ihn bei der Spargelderfasse anzulegenden Conto gutgeschrieben.
- 4) Der Eingelieferte wird gründlich gereinigt, gebadet und eingekleidet;
- 5) derselbe wird genau ärztlich untersucht, wenn ein besonderer Krankheitszustand sich kundgibt, vor der Reinigung, außerdem binnen 24 Stunden nach der Einlieferung.

Die ärztliche Untersuchung hat sich auf den geistigen und körperlichen Zustand im Allgemeinen zu richten und dabei in letzterer Hinsicht insbesondere in's Auge zu fassen:

a. für welche Art der Arbeit der Eingelieferte tauglich sei,

b. ob die vom Untersuchungsrichter oder durch Urteil bestimmten Schärfungen der Zuchthausstrafe anwendbar seien.

6) Auf den Grund des ärztlichen Gutachtens und mit Rücksicht auf die seitherige Beschäftigung und die Möglichkeit eines künftigen Erwerbs an seinem Heimathsorte bestimmt der Director die Art der Arbeit und ertheilt die wegen Anwendung der Schärfungen n. c. erforderlichen Anweisungen.

Darauf, ob der Eingelieferte seine Strafe mit Vorbehalt anderweiter Vertheidigung angetreten hat, kommt hierbei nichts an.

7) Ein vollständiges Signalement, das ärztliche Gutachten, das Nr. 3. erwähnte Verzeichniß und die Begleitschriften werden zu den über jeden Eingelieferten anzulegenden Specialacten genommen.

Sollten die Notizen über den Character und die Verhältnisse des Eingelieferten nicht genügend erscheinen, so hat der Director deren vervollständigung bei dem Untersuchungsgerichte zu beantragen.

Insbesondere ist bezüglich des Nachweises der Heimathsangehörigkeit den deshalb bestehenden besondern Vorschriften auf's Genaueste nachzugehen.

8) Nachdem der Hausgeistliche die Acten eingesehen hat, läßt er den Eingelieferten vor sich führen, prüft denselben Behufs des zu seiner Besserung

einzuschlagenden Verfahrens und giebt das Ergebniß dieser Prüfung und seine etwaigen sonstigen Bemerkungen zu den Acten, welche sodann

- 9) unter den Oberbeamten circuliren.
 - 10) Der Tag der künftigen Entlassung wird unter sorgfältigster Beobachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften und Controleeinrichtungen vorgemerkt.
 - 11) Der Eingelieferte wird von der Annahme an als „Züchtling“ bezeichnet und mit „Du“ angeredet.
-

Cap. IV.

Eintheilung der Züchtlinge.

§. 13.

Disciplinarclassen.

Die Züchtlinge müssen jederzeit und in jeder Beziehung auf das Strengste nach den Geschlechtern gesondert gehalten und an jeglichem Umgange mit Personen andern Geschlechts verhindert werden.

In beiden getrennten Hauptabtheilungen (Männerzuchthaus und Weiberzuchthaus) bestehen je drei Disciplinarclassen, in welche die Züchtlinge nach Maßgabe ihres sittlichen Zustandes und ihres Betragens in der Anstalt eingereiht werden.

Die Züchtlinge der verschiedenen Classen erhalten unterscheidende Bekleidung und werden in der Freiheits-

beschränkung, dem Arbeitserwerbe (§. 32.), bei Ertheilung von Belohnungen und Verstattung materieller und sonstiger statthafter Begünstigungen (vergl. §§. 35. 49. 50.) und bei Anwendung von Disciplinarstrafen beziehendlich nach den unter diesen Rubriken ertheilten Vorschriften, verschieden behandelt.

§. 14.

Mittelclasse.

Jeder in die Anstalt zur Strafverbüßung Eingelieferte tritt — insofern er nicht bereits Zuchthausstrafe oder Arbeitshausstrafe verbüßt hat (im Sinne der Hausordnung sogen. Rückfällige), welchenfalls er in die dritte Classe eingestellt wird — in die zweite oder Mittelclasse ein.

§. 15.

Dritte Classe.

In die dritte Classe werden nächst den Rückfälligen (vergl. §. 14.) diejenigen Züchtlinge der Mittelclasse versetzt, bei welchen die in letzterer anzuwendenden Disciplinarmittel nicht ausreichen, um sie zur Unterwerfung unter die Vorschriften der Hausordnung und die Verhaltungsregeln und unter die Anordnungen der Vorgesetzten zu bringen, oder an dauernde Arbeitsamkeit und möglichste Anstrengung ihrer Arbeitskräfte zu gewöhnen, oder welche sonst den Bemühungen zu ihrer Besserung hartnäckig widerstehen. Gebesserte Züchtlinge der dritten Classe werden in die Mittelclasse zurückversetzt.

§. 16.

Erste Classe.

In die erste Classe können diejenigen Züchtlinge der Mittelclasse aufrücken, welche mindestens sechs Monate hintereinander ununterbrochen härtere Disciplinarstrafen, als Verweise, sich nicht zugezogen, außerdem sich tadellos betragen, fleißig gearbeitet und sonst den Beweis geliefert haben, daß sie ernstlich bestrebt sind, sich zu bessern.

Züchtlinge der ersten Classe, welche sich dieser Auszeichnung unwürdig machen, werden in die Mittelclasse und nach Umständen auch sofort in die dritte Classe versetzt.

§. 17.

Versezungen.

Versezungen können vom Director zu jeder Zeit, wie es das Bedürfniß erheischt, verfügt werden.

Wenn dies insbesondere wegen eines Vergehens geschieht, so ist gleichwohl die für letzteres zu erkennende Disciplinarstrafe mit Rücksicht auf §. 52 nach der Classe zu bemessen, in welcher der Züchtling sich befand, als er sich verging.

§. 18.

Unterlagen.

Die Oberbeamten und die Aufsichtsbeamten haben jede Gelegenheit zu benutzen, um sich mit der Individualität der einzelnen Züchtlinge möglichst genau bekannt

zu machen und ihre etwaigen Wahrnehmungen dem Director in geeigneten Fällen auch unaufgesondert anzuzeigen.

§. 19.

Visitationen.

Für den Zweck der Arbeit und der Beaufsichtigung werden die Züchtlinge in Visitationen nach dem Ermessen des Directors getheilt.

§. 20.

Aelteste.

Zur Unterstützung des Aufsichtspersonals und für die Berrichtungen des täglichen Betriebs kann der Director aus den Mitgliedern der ersten Classe „Aelteste“ ernennen, welche mit Instruction über ihre Befugnisse und Obliegenheiten zu versehen sind.

Dieselben erhalten eine besondere Vergütung durch Verminderung ihrer Arbeitspensa.

Cap. V.

Verpflegung der Züchtlinge.

§. 21.

Verpflegbeiträge.

Aus dem etwaigen Vermögen oder sonstigen Einkommen der Züchtlinge oder von den zu deren Alimenta-

tion rechtlich verpflichteten Angehörigen derselben ist der gesetzliche Verpflegbeitrag einzubringen.

§. 22.

Umfang der Verpflegung.

Von der Anstalt darf den Züchtlingen nur dasjenige gewährt werden, was zur Erhaltung ihres Lebens, ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit nothwendig ist.

Dies wird jederzeit durch Regulativ bestimmt.

Weiteres an Kost, Bekleidung, Lagerstatt oder nur angewöhnten Bedürfnissen ist von besonderer Erlaubniß des Directors abhängig, nur unbeschadet des Strafzwecks und der Disciplin zulässig und darf nur aus den Mitteln des Züchtlings oder ausnahmsweise durch Geschenk von Außen bestritten werden.

§. 23.

Kost.

Die regelmäßige von der Anstalt zu gewährende Beköstigung der Züchtlinge wird durch ein vom Ministerium genehmigtes Speiseregulativ geordnet. Die weiter zulässigen Kostgenüsse sind §. 35. bezeichnet.

Die Züchtlinge, soweit sie nicht absolut isolirt sind, essen gemeinschaftlich, ein jeder an dem ihm angewiesenen Platze.

Zur Einnahme der drei Hauptmahlzeiten einschließlich der dabei zu haltenden Andachtsübung, sind täglich ein und eine halbe Stunde bestimmt.

Zur Verzehrung eines zweiten Frühstücks und eines

Besperbrodes, wozu ein Theil der täglichen Brodration und die nach §. 35 erkaufsten Victualien verwendet werden können, wird den mit schwereren Arbeiten außerhalb der Facturen beschäftigten Züchtlingen je eine Viertelstunde gewährt.

Die Anberaumung sämmtlicher Mahlzeiten auf bestimmte Tagesstunden ist Sache des Directors.

§. 24.

Bekleidung und Lagerstätte.

Die Bekleidung, die Kennzeichen, wodurch die einzelnen Classen der Züchtlinge und insbesondere die Rückfälligen sich unterscheiden, die Wäsche jeder Art und die zur Lagerstätte gehörigen Effecten werden durch ein vom Ministerium genehmigtes Bekleidungs- und Lagerstätten-Regulativ festgestellt. Dasselbe bestimmt zugleich, in welcher Anzahl jedes Stück vorhanden sein muß, wie viel davon dem Züchtling gleichzeitig in Gebrauch gegeben werden darf, wie oft gewechselt werden muß und beziehendlich werden darf, endlich auch welche weiteren Gegenstände der Bekleidung und der Lagerstätte ausnahmsweise (vergl. §. 22.) zulässig sind.

§. 25.

Bekleidungsbuch.

Jeder Züchtling erhält ein Bekleidungsbuch, in welchem sämmtliche ihm übergebene Bekleidungsstücke und sonstige Effecten aufgezeichnet werden und jeder Zu- und Abgang sofort nachzutragen ist.

Beschädigungen dieser Gegenstände, welche durch Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit von den Züchtlings veranlaßt werden, sind aus dem Spargelde zu ersezzen und außerdem nach Besinden durch Disciplinarstrafen zu ahnden.

§. 26.

Reinigung.

Sämmtliche Räumlichkeiten, Kleider, Lagerstätten und sonst zum unmittelbaren Gebrauche der Züchtlinge bestimmte Gegenstände sind so oft als nöthig zu scheuern, zu lüsten und sonst auf angemessene Weise zu reinigen.

Jeder Züchting hat sich jeden Morgen die obren Theile des Körpers, außerdem, so weit nöthig, vor dem Mittags- und Abend-Essen Gesicht und Hände zu waschen und das Haar auszukämmen, beziehentlich zu ordnen, ist überdies jeden Sonnabend einer gründlichen Reinigung am ganzen Körper, wozu warmes Wasser zu verabreichen ist, zu unterwerfen und jeden Monat mindestens einmal, im Sommer im Flusse oder einem Bassin so oft als möglich zu baden und so oft als nöthig zu rasiren. Das Tragen von Bärten ist nicht gestattet. Die frische Wäsche wird jeden Sonnabend Nachmittag nach der Reinigung ausgegeben.

Die Züchtlinge sind öfter zu untersuchen, mit Ungeziefer behaftete sind sofort, nebst allen zu ihrem unmittelbaren Gebrauche dienenden Gegenständen, welche möglicher Weise vergleichen bergen könnten, einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

Diejenigen Aeltesten (vergl. §. 20.), welche mit der Aufsicht auf die Reinlichkeit beauftragt sind, haben bei Vermeidung von Strafe und sofortigem Verlust ihrer Function die ihnen untergebenen Züchtinge bei der Reinigung speciell zu überwachen, anerkannt Unreinliche besonders zu untersuchen, Alte und Gebrechliche zu unterstützen und durch Andere reinigen zu lassen und jede Nachlässigkeit in der Reinhaltung sofort zu melden.

Jeder Züchting erhält eine gewisse Menge Seife zur Reinigung seines Körpers und muß dieselbe ausschließlich zu diesem Behufe bei Vermeidung von Strafe verbrauchen.

Der Director kann in einzelnen Fällen dieses Seifequantum erhöhen.

§. 27.

Bewegung im Freien.

Mindestens eine Stunde täglich ist für diejenigen gesunden Züchtinge, welche nicht im Freien beschäftigt werden, zur Bewegung unter freiem Himmel bestimmt. Nur wenn die Witterung es durchaus nicht gestattet, darf hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

§. 28.

Nächtliche Ruhe.

Die Züchtinge sollen je nach ihrer Beschäftigung und je nach der Jahreszeit mindestens 6 und höchstens 8 Stunden der nächtlichen Ruhe genießen.

Cap. VI.
Arbeit.

§. 29.

Zwang zur Arbeit.

Jeder Züchtling ist Werktag bis zu mindestens dreizehn Stunden täglich zur Arbeit zwangsweise anzuhalten.

§. 30.

Art der Arbeit.

Die Art der Arbeit wird für jeden Züchtling durch den Director (vergl. §. 12) bestimmt.

Die Einführung neuer Arten von Arbeit in der Anstalt und die Verdingung der Arbeitskräfte der Züchtlinge an Unternehmer bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

§. 31.

Arbeitspensum.

Bei jeder Gattung der Arbeit wird beziehendlich in verschiedenen Abstufungen von dem Director mit Genehmigung des Ministeriums dasjenige Maas der Arbeit festgestellt, „welches ein Züchtling an einem Tage, bei Vermeidung von Strafe zu liefern hat, „das Arbeitspensum“. Dasselbe ist jedenfalls so zu bemessen, daß es bei angenommener mittlerer Arbeitsfähigkeit nicht ohne Anstrengung geleistet werden kann. Schulstunden,

Betstunden und diejenige Zeit, welche der Geistliche, ohne daß der Züchtlings sich dazu gemeldet hat, auf seelsorgerliche Besprechungen mit demselben verwendet, sind von der täglichen Arbeitszeit bei Beurtheilung der Pensumleistung in Abrechnung zu bringen. Wegen der Sonn- und Festtage (Arbeitsfeiertage) vergl. §. 37. Der Director bestimmt, welche Abstufung des Pensum von jedem Einzelnen zu leisten ist.

Bei den Arbeiten, welche eine solche Bestimmung nicht gestatten, ist der Fleiß der Züchtlinge im Allgemeinen und mit Rücksicht auf die Kraft und Fähigkeit des Einzelnen sorgfältig zu überwachen.

§. 32.

Arbeitserwerb.

(Gratification und Verdienstantheil.)

Um das Interesse an der Arbeit und den Fleiß zu erhöhen, wird ein „Arbeitserwerb“ gewährt und zwar für Pensumarbeit, nach Tagen bemessene kleine „Gratificationen“ und für Mehrarbeit steigende „Verdienstantheile.“ Deren Feststellung erfolgt durch das Ministerium auf Vorschlag des Directors oder innerhalb gewisser Grenzen im Auftrage des Ersteren durch Letzteren allein. Ein Anspruch auf das unveränderte Fortbestehen dieser Einrichtung steht den Züchtlingen niemals zu.

Den Züchtlingen der dritten Classe wird ein Viertel des Arbeitserwerbs zum Vorteil der Hauscasse entzogen.

§. 33.

Bekanntmachung.

Die Regulirung der Arbeitspensa, Gratificationen und Verdienstantheile ist, so weit dies dem Zwecke entspricht, den Züchtlingen bekannt zu machen.

§. 34.

Verwendung des Arbeitserwerbes.

Der Arbeitserwerb wird den Züchtlingen gut geschrieben und es bleibt ihnen in der Regel die Verwendung desselben während ihrer Detention bis zur Höhe von einem Dritttheil des gut geschriebenen Betrags verstattet. Das Nichtverwendete wird dem Züchtling bei der Entlassung gewährt (vergl. §. 77).

Von dem Dritttheile des gutgeschriebenen Arbeitserwerbes darf der Züchtling erkaufen:

Bier, Rosent, Milch, Butter, Heringe, saure Gurken, Obst, Schnupftabak.

Das Nähere hierüber, insbesondere über die zulässige Menge und sonstige beschränkende Voraussetzungen namentlich bezüglich des Schnupftabaks ist durch Regulativ festgestellt.

Der Director kann auch den Erkauf anderer Gegenstände, insbesondere von Fleisch, unter besondern Umständen gestatten. Die Anschaffung erfolgt durch die Anstalt, der Verkauf an die Züchtlinge um den Einkaufs-

preis zu bestimmten Stunden unter Controle eines Aufsehers. Die Preise sind während des Verkaufs im Verkaufslocale anzuschlagen.

Ausnahmsweise kann der Director die Verwendung eines höheren Betrags gestatten zu Unterstützung nothleidender Angehöriger des Züchtlings oder zu milden Zwecken.

Es ist jedoch in allen Fällen bei Ertheilung der Erlaubniß zur Verwendung eines Theils des Arbeitserwerbes darauf Rücksicht zu nehmen, daß durch das Gut haben der Züchtinge das Reisegeld gedeckt wird, welches ihnen bei der Entlassung auszuhändigen ist (vergl. §. 77).

§. 35.

Spargeld.

Der nicht verwendete Theil der Arbeitserwerbs bildet nebst etwaigem Einkommen aus dem Vermögen des Züchtlings und etwaigen Geldgeschenken (vgl. jedoch §. 47) das Spargeld desselben, welches für denselben aufbewahrt, durch Individualconto berechnet und bei der Entlassung ihm ausgeantwortet wird (vgl. §. 77). Ob und wozu dem Züchting ausnahmsweise von dem Spargelde etwas zu verwenden gestattet werden möge, bleibt dem umsichtigen Ermessen des Directors überlassen.

Auf den Todesfall über das Spargeld zu verfügen ist der Züchting befugt, nur aber nicht zu Gunsten solcher Züchtinge, welche mit ihm gleichzeitig, sei es auch nur auf kurze Zeit, in der Anstalt detinirt worden sind.

§. 36.
Controle.

Jeder Züchtlings führt ein Arbeitsbuch und ein Spargelderbuch.

In das Arbeitsbuch wird die gelieferte Arbeit eingetragen, wonach am Schlusse jeden Monats der Arbeitserwerb berechnet wird, in das Spargelderbuch aber der Arbeitserwerb und dessen Verwendung.

Bei jedem Abschlusse hat der Züchtlings die Richtigkeit sofort zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich anzubringen. Spätere Einwendungen haben keinen Anspruch auf Beachtung.

§. 37.
Beschäftigung an Sonn- und Festtagen.

Während der an Sonn- und Festtagen durch die Andachtsübungen, die häuslichen Verrichtungen und sonst ihnen aufgegebenen Arbeiten nicht in Anspruch genommenen Zeit haben sich die Züchtlinge angemessen zu beschäftigen. Denselben ist dabei das Lesen geeigneter Schriften, welche ihnen aus der Anstaltsbibliothek zu verabreichen sind, sowie jede andere vom Director gebilligte Beschäftigung gestattet.

Mit Ausnahme der nöthigen Hausarbeiten findet an Sonn- und Festtagen, bez. wenn letztere als Arbeitsfeiertage anerkannt sind (vergl. §§. 60 und 61.) Arbeits- und Pensum-Zwang nicht statt.

§. 38.

Kopfzahl der Arbeiter.

Die Zahl der Züchtlinge, welche bei jeder Art der Arbeit beschäftigt wird, ist nebst der geleisteten Arbeit und der täglichen Arbeitszeit eines jeden Züchtlings täglich genau aufzuzeichnen.

Cap. VII.

Beaufsichtigung.

§. 39.

Aufseher.

Die unmittelbare Aufsicht über die Züchtlinge führen die Aufseher nach ihrer Dienstinstruction und den von dem Director ihnen ertheilten besonderen Weisungen.

Die Züchtlinge haben den Anordnungen der Aufseher unbedingten und sofortigen Gehorsam zu leisten. Jeder Aufseher ist befugt, die Züchtlinge, die sich irgendwie vergehen, in Arrest zu bringen, aber auch verpflichtet, dies binnen längstens sechs Stunden dem Director zu melden. Zu Abwehr von Thätlichkeiten darf der Aufseher von seiner Waffe Gebrauch machen.

Beschwerden von Züchtlingen über Aufseher dürfen nur bei dem Director angebracht werden.

§. 40.

Meldung.

Die Aufseher haben jede zu ihrer Kenntniß gelangende Ungehörigkeit, sofern es sich nicht nur um eine durch bloße Anweisung zu beseitigende Unregelmäßigkeit handelt, dem Director zu melden.

§. 41.

Beurtheilungsliste.

Wenn Züchtlinge dem Aufsichtspersonal zu besonderer Überwachung überwiesen werden, so haben die Aufseher die im Laufe jedes Tages gemachten Wahrnehmungen in eine Beurtheilungsliste zu bemerken.

§. 42.

Gegenstand der Aufsicht.

Die Aufsicht hat sich auf alle Verrichtungen der Züchtlinge, ihr Betragen und ihren Fleiß zu erstrecken.

Zu Arbeiten und Verrichtungen, bei denen eine Aufsicht durch Aufseher unthunlich ist, sind möglichst Züchtlinge der ersten Classe zu verwenden und nach Bedürfnien Älteste zu beordern.

§. 43.

Älteste.

Die Verrichtungen der Ältesten werden von dem Director entweder für den einzelnen Fall oder auch ein für allemal festgestellt. Innerhalb des Kreises der denselben zugewiesenen Unteraufsicht müssen die Züchtlinge den Ältesten unweigerlich und sofort gehorchen.

§. 44.

Bewachung.

Fluchtversuche, Widerstandlichkeit, Aufruhr und sonstiges Auflehnen gegen die Vorschriften der Hausordnung und der Verhaltungsregeln werden, soweit möglich durch das Aufsichtspersonal, nöthigenfalls unter Anwendung der Waffen, sonst durch die zur Bewachung der Anstalt vorhandene bewaffnete Macht, nach Besinden durch Anwendung der Schußwaffe verhindert und bekämpft und mit Disciplinarstrafen geahndet, wenn auch wegen dabei gleichzeitig begangener gemeiner Verbrechen außerdem noch criminelle Untersuchung und Bestrafung einzutreten haben sollte (§. 51).

§. 45.

Aufseherinnen. Piquets.

Die wegen der Aufseher getroffenen Vorschriften gelten, soweit sie anwendbar sind, gleichmäßig von den Aufseherinnen und von den zeitweilig zum Aufsichts-Dienste verwendeten Piquets vom Wach-Commando.

Cap. VIII.

Besondere Disciplinar-Maßregeln.

§. 46.

Beschränkung des Verkehrs der Züchtlinge unter einander und nach Außen.

Die Züchtlinge dürfen ohne Genehmigung des Di-

rectors weder unter sich, noch mit dritten Personen in irgend welcher Weise verkehren. Sie müssen in der Regel jederzeit schweigen. Ausnahmen sind nur inso weit statthaft und straflos, als die Arbeitsverrichtung oder sonstige Veranlassung das Sprechen unvermeidlich macht.

§. 47.

Geschenke.

Ob Geschenke, welche Züchtlingen gemacht werden, für dieselben angenommen werden dürfen, bestimmt im Allgemeinen der Director.

Geschenke von Züchtlingen für Züchtlinge oder von entlassenen Züchtlingen an solche Züchtlinge, welche mit dem Geschenkgeber, wenn auch nur kurze Zeit, gleichzeitig detinirt waren, dürfen von der Direction nicht gutgeschrieben noch beziehendlich zur Aufbewahrung angenommen werden.

§. 48.

Isolirung.

Soweit es der Raum gestattet, werden alle Züchtlinge während der Nacht isolirt.

Gänzliche Isolirung kann der Director auf Antrag in einzelnen Fällen gewähren und auf bestimmte oder unbestimmte Dauer als besondere Disciplinarmaßregel verfügen.

Jugendliche Verbrecher, welche im Ganzen noch verhältnismäßig unverdorben erscheinen, sind, soweit sich bei

dem Charakter des Einzelnen nicht schlimme Folgen erwarten lassen, möglichst zu isoliren, außerdem überall thunlichst von älteren Verbrechern gesondert zu halten.

Neberdies kann die Isolirung auf bestimmte Stunden des Tages verfügt werden.

§. 49.

Verbot sinnlicher Genüsse.

Jeder nicht ausdrücklich erlaubte sinnliche Genuss ist verboten.

§. 50.

Correspondenz.

Jede Zuschrift, die ein Züchtling erhält oder absenden will, ist vor der Abgabe an den Züchtling oder vor der Absendung von dem Director zu lesen und wenn demselben Bedenken gegen den Inhalt begehn, nicht abzugeben oder abgehen zu lassen.

Derselbe ist verpflichtet, die ihm dabei bekannt werdenden reinen Privatverhältnisse zu verschweigen, dagegen aber solche Umstände, welche auf eine Gefährdung der Anstalt von Innen oder Außen hindeuten oder auf die Absicht, ein Verbrechen zu begehen oder zu begünstigen oder zu bemanteln, schließen lassen oder deren Kenntniß sonst dem Ministerium oder den Justizbehörden von Wichtigkeit sein könnte, betreffenden Orts anzugeben.

Das Schreibmaterial wird den Züchtlingen für jeden einzelnen Fall in der erforderlichen Menge von der Anstalt gegen Bezahlung gewährt, ebenso das Couvert, in welches jeder Brief eingeschlossen werden muß.

Das Beiseitebringen von Schreibmaterialien ist verboten.

Jeder Züchtling hat soviel Papier als er empfing, beschrieben oder unbeschrieben, ferner Feder, Dinte und Schreibstifte u. c. wieder abzuliefern.

Ob und inwieweit einzelnen Züchtlingen der Gebrauch von Schreibmaterial in ausgedehnterer Weise gestattet werden soll, hat der Director zu bestimmen.

Cap. IX.

Strafen und Belohnungen.

§. 51.

Gegenstand der Bestrafung.

Jede Handlung der Züchtlinge, sie bestehে in Thaten, Worten oder Geberden, die schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, und Alles, was nach den besonderen Verhältnissen der Züchtlinge gegen Ordnung, Sittlichkeit und Anstand verstößt, jeder Ungehorsam gegen Vorschriften der Hausgesetze und Anstaltsbeamten, jede Nachlässigkeit wird disciplinell geahndet.

Disciplineller Bestrafung unterliegen daher alle Vergehen und Verbrechen der Züchtlinge, welche während ihrer Detentionszeit begangen werden, auch wenn sie außerdem als gemeine Verbrechen zu criminalrechtlicher Bestrafung sich eignen sollten. Letztern Falls ist jedoch, nach Besinden unter Suspension der Disciplinarstrafe,

jedoch unter Insolirung des Züchtlings, die Sache sofort an die Criminalbehörde dann abzugeben, wenn das gemeinsame Verbrechen im einzelnen Falle eine Verlängerung der eben zu verbüßenden Zuchthausstrafe oder die Zustimmung von Todesstrafe zur Folge haben kann.

Die in den besondern Verhältnissen der Detention begründeten jezeitigen besonderen Haussgesetze und sonstigen Verhaltungsvorschriften sind in geeigneter Weise zur Kenntniß der Züchtlinge zu bringen und ihnen von Zeit zu Zeit einzuschärfen.

(§. 52.)

Strafarten.

Als Disciplinarstrafen werden gegen alle Classen der Züchtlinge

- 1) Verweis,
- 2) Entziehung der Erlaubniß zum Erkauf von Victualien und Tabak,
- 3) gänzlicher oder theilweiser Verlust des Arbeitsverwertes auf bestimmte Zeit,
- 4) Kostschmälerung verschiedener Grade,
- 5) hartes Lager,
- 6) einfacher Arrest,
- 7) Arrest, verschärft durch
 - a. hartes Lager,
 - b. Entziehung warmer Kost,
 - c. Langschließen, } an die Kette,
 - d. Kurzschließen, }

- e. Krummschließen (nur bei männlichen Züchtlingen anzuwenden),
oder anstatt dessen
Anlegen der Zwangsjacke,
f. Verbüßung im Dunkeln,
- 8) a. einfacher enger Arrest,
und außerdem gegen die Züchtlinge der dritten Classe
- 8) b. enger Kettenarrest (nur bei männlichen Züchtlingen anzuwenden),
oder anstatt dessen
enger Arrest mit Anlegen der Zwangsjacke,
- c. enger Dunkelarrest,
- 9) Aufsetzen der Diebskappe oder Schandhaube,
- 10) Krummschließen auf den Fäcturen und sonst außerhalb des Arrests (nur bei männlichen Züchtlingen anzuwenden),
oder anstatt dessen
Anlegen der Zwangsjacke außerhalb des Arrests,
- 11) Lattenstrafe,
- 12) körperliche Züchtigung,
- 13) Tragen von Kloß und Kette,
- 14) Eisenstrafe (nur bei männlichen Züchtlingen anzuwenden),
einzeln oder in einer der Individualität des Straffälligen und dem Straffalle angemessenen Weise verbunden angewendet und dürfen bei eigner Verantwortlichkeit des Directors nur nach den, in dem vom Ministerium fest-

gestellten Strafregulative (Beilage ⊖) enthaltenen Vorschriften vollzogen werden.

Hartes Lager und körperliche Züchtigung dürfen nicht vereinigt angewendet werden, ebensowenig hartes Lager und Lattenstrafe oder Lattenstrafe und körperliche Züchtigung.

Die unter 8.b. bis mit 14. aufgeführten Strafarten dürfen gegen Züchtlingse der ersten und zweiten Classe nur wegen solcher Vergehen angewendet werden, für welche dieselben im Voraus allgemein mit Genehmigung des Ministeriums angedroht worden sind.

Die Zuerkennung einer der unter Nr. 4. folgd. genannten Strafen gegen einen Züchting der ersten Classe hat dessen sofortige Versezung aus der ersten in die zweite Classe oder nach besonderer Bestimmung in die dritte Classe zur Folge. Es ist aber die Wahl der für das eben vorliegende Vergehen zu verbüßenden Strafart nach der Classe zu bemessen, in welcher der Züchting sich befand, als er sich verging.

Innerhalb vorstehend gezogener Grenzen ist bei Auswahl der Strafart nächst der mehreren oder minderen Größe des Vergehens vorzugsweise der Zweck der Disciplinarstrafe, nämlich die Aufrechthaltung der Ordnung und die Besserung des Züchtlings je nach dessen Individualität als maßgebend zu betrachten.

Unter die dabei als Kennzeichen seiner Individualität besonders in Betracht kommenden Umstände gehört es auch, ob derselbe schon früher und namentlich

wiederholt sich in Straf- und Correctionsanstalten befunden hat.

Die Züchtlinge der dritten Classe erleiden die durch Rasttage zu unterbrechenden Strafarten auch ohne besondere Bestimmung ohne Weiteres in der längeren Dauer der fortgesetzten Vollstreckung, desgleichen die Strafen unter 13. und 14. nie in dem mildern, sondern nach besonderer Bestimmung nur in dem mittlern oder dem schwersten Grade (vergl. die Beilage ⊙).

§. 53.

Strafbefugniß.

Strafen können nur verfügt werden durch den Director und zwar:

- 1) die in §. 52 unter 2. bezeichnete Entziehung auf vier Monate,
- 2) der gänzliche oder theilweise Verlust des Arbeits-erwerbes auf drei Monate,
- 3) dreißigmal Kostschmälerung,
- 4) dreißigmal hartes Lager,
- 5) einfacher Arrest auf acht Wochen,
- 6) Arrest, verschärft in den §. 52 unter 7a bis d be-merkten Weisen, bis zur Dauer von 30 Schär-fungstagen,
- 7) Arrest, verschärft durch Krümmeschließen oder Zwangs-jacke („strenger“ Arrest) auf 28 Tage mit 21 Schär-fungstagen,
- 8) Arrest, verschärft durch Verbüßen im Dunkeln (Dun-kellarrest) auf 28 Tage mit 18 Schärfungstagen,

- 9) enger Arrest auf 28 Tage mit 21 beziehendlich
(enger Dunkelarrest) 18 Schärfungstagen,
- 10) vierzehn Tage Krummschließen oder Zwangsjacke
außerhalb des Arrests,
- 11) zehn Tage Lattenstrafe,
- 12) sechzig Ruten- oder Stockschläge,
- 13) Kloß und Kette auf 2 Monate,
- 14) Eisenstrafe auf 2 Monate,
als höchstes Maß der Strafe für einen Fall.

Wenn verschiedene dieser Straföbel in einem Strafsalle vereinigt angewendet werden, so ist das Maß der einzelnen Straföbel verhältnismäßig nach obigen Begrenzungen zu reduciren.

Bestrafungen, welche über obige Strafmaßbestimmungen hinausgehen, bedürfen vor der Vollstreckung der Genehmigung des Ministerium, an welches deshalb motivirter Bericht mit bestimmtem Strafantrage zu erstatten ist.

Bei Abmessung der Strafe ist weniger nach objectiver Beurtheilung (nach der straffälligen Handlung an und für sich betrachtet), als vielmehr hauptsächlich nach subjectiver Beurtheilung (nach der Individualität des Schuldbigen und nach der Zahl der von ihm bereits erlittenen Disciplinarstrafen ic.) zu verfahren.

Vor Auflegung einer Disciplinarstrafe muß der Director sich die nöthige Ueberzeugung verschaffen, daß der Züchtling das ihm beigemessene Vergehen wirklich verübt hat. Das Erörterungsverfahren ist nur diesem Zwecke gemäß einzurichten, an keine Form und Nieder-

ſchrift gebunden. Ausnahmsweise kann jedoch in besondern Fällen wegen hartnäckigen Verschweigens des oder der eigentlich Schuldigen eine Gesamtheit von Büchtlingen, z. B. der Cötus einer Factur, eines Schlafsaales ic. statt des nicht zu ermittelnden eigentlichen Urhebers als solcher bestraft werden. — Zuerkennung der Strafe und Vollstreckung derselben haben stets dem Straffall möglichst schnell zu folgen.

§. 54.

Strafjournal.

Jede Strafe ist nebst dem Vergehen, weshalb sie verhängt wurde, unter Angabe des Bestraften, nach Namen und Nummer, sowie des Tages, in ein besonderes Journal zu verzeichnen. Letzteres hat allwochentlich unter den Oberbeamten zu circuliren. Allmonatlich hat der Director einen Extract des Strafjournals, nach den bestehenden Vorschriften eingerichtet, und am Schlusse jeden Jahres eine vergleichende summarische Zusammenstellung an das Ministerium einzureichen.

§. 55.

Vollstreckung der Strafen.

Die im §. 52 unter 4. 5. 6. 7 a—e, 8 a und b und 10. aufgeführten Strafarten dürfen zwar ohne Weiteres vollstreckt werden, es ist aber dem Hausarzte alsbald davon Nachricht zu geben, welcher etwaige in dem Zustand des Straffälligen begründete ärztliche Bedenken zur Kenntniß des Directors zu bringen hat. Ist dage-

gen Dunkelarrest, oder Lattenstrafe oder körperliche Züchtigung gewählt worden, so ist der Hausarzt über die Thunlichkeit der Vollstreckung vom ärztlichen Standpunkte aus jedenfalls vor Eröffnung des Strafbeschlusses an den Züchtling zu befragen.

Motivirte ärztliche Bedenken sind, nach Befinden bis auf einzuholende Entscheidung des Ministeriums, zu berücksichtigen.

Würde es in vergleichenen Fällen an sich wünschenswerth gewesen sein, die Strafe dem Vergehen auf der Stelle folgen lassen zu können, so ist bis zu Abgabe des ärztlichen Gutachtens der zu Bestrafende zu isoliren.

Ebenso sind Züchtlinge, wegen deren Bestrafung die Genehmigung des Ministeriums einzuholen ist, (vergl. §. 53.) bis zu dessen Entschließung vollständig zu isoliren.

Gegen Kranke oder Genesende dürfen nur die §. 52 unter 1, 2 und 3 aufgeführten Strafen ohne Zustimmung des Hausarztes in Anwendung kommen. Bei Meinungsverschiedenheit ist die Entschließung des Ministeriums einzuholen.

Der Vollstreckung körperlicher Züchtigung darf außer den Anstaltsbeamten Niemand sonst beiwohnen. Beauftragte der Ministerien des Innern oder der Justiz sind hiervon allein ausgenommen.

§. 56.

Belohnungen.

Ausgezeichneter Fleiß, gute Aufführung und ernstliches erfolgreiches Streben nach sittlicher Besserung kann mit

- 1) Erweiterung der Befugniß zur Verwendung des Arbeitserwerbes, oder unentgeldlicher Gewährung eines zulässigen Extragenusses,
 - 2) Lob vor den versammelten Züchtlingen,
 - 3) Wegfall des Rückfallzeichens,
 - 4) Versetzung in eine höhere Classe,
 - 5) Empfehlung zur Begnadigung
- belohnt werden (vergl. §. 7).

Zur Begnadigung dürfen nur solche Züchtlinge empfohlen werden, welche der ersten Classe angehören und in derselben bereits längere Zeit durch ihr Betragen den Beweis geliefert haben, daß sie ihr Vergehen ernstlich bereuen und wirklich gebessert sind.

Zu dem Ende hat der Director in geeigneten Fällen motivirten Bericht an das Ministerium der Justiz zu erstatten und demselben unter Beifügung der Personalacten an das Ministerium des Innern einzureichen. Dergleichen Empfehlungen dürfen den Züchtlingen nicht eher bekannt gemacht werden, als bis darauf beifällige Entschließung eingegangen ist.

Wegen der Begnadigungs gesuche s. §. 85.

§. 57.

Bekanntmachung.

Jede Strafe oder Belohnung kann nach dem Ermessen des Directors den übrigen sämtlichen Züchtlingen bekannt gemacht werden.

Cap. X.

Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge.

§. 58.

Tägliche Andachtsübungen.

Täglich nach dem Frühstück und nach dem Abendessen wird in den Speisesälen eine kurze gemeinschaftliche Andachtsübung ohne Unterschied des Glaubensbekennnisses — und zwar allwochentlich mindestens einmal und jedenfalls an besonders wichtigen Tagen durch den Hausgeistlichen oder Katecheten — gehalten, bestehend in gemeinschaftlichem Gesange und Vortrag eines geeigneten Bibelabschnittes, oder einer erbauenden und belehrenden Betrachtung oder in Gebet.

Außerdem wird vor und nach jeder gemeinschaftlichen Mahlzeit ein kurzes Tisch- und Dankgebet durch einen hierzu geeigneten Züchtling gesprochen.

Auf der Krankenstation wird früh, Mittags und Abends vor dem Vertheilen der Kost ein Gebet durch einen Krankenwärter oder einen Kranken gesprochen.

Die Wahl der in den obengedachten Andachtsübungen von Züchtlingen zu haltenden Vorlesungen und der bei dergleichen Andachtsübungen zu singenden Gesangsbuchslieder ist von dem Hausgeistlichen, welcher deshalb auch den Katechet mit Auftrag versehen kann, zuvor zu genehmigen, auch sind erstere dann außerdem noch der vorgängigen Cognition des Directors zu unterwerfen.

§. 59.

Evangelischer Gottesdienst.

An jedem Sonn- und Festtage wird in der Anstaltskirche für die gesunden evangelischen Züchtlinge Vormittags Gottesdienst und nach Besinden Nachmittags Betstunde, eine solche auch außerdem wöchentlich einmal oder nach Besinden zweimal Wochentags gehalten. Mit der Betstunde kann auch eine Katechisation verbunden werden.

Andersgläubige können auf Verlangen hinzugelassen werden.

Das heilige Abendmahl wird von 6 zu 6 Wochen nach vorgängiger öffentlicher Beichte gereicht. Die Theilnahme daran ist eine freiwillige, es ist aber darauf zu halten, daß jeder Züchtling mindestens zweimal in jedem Jahre sich daran beteilige.

§. 60.

Katholischer Gottesdienst.

Für die katholischen Züchtlinge wird durch einen katholischen Geistlichen so oft als thunlich Gottesdienst gehalten. An den übrigen Sonn- und Festtagen wird, soweit es nicht durch einen katholischen Beamten oder Aufseher geschehen kann, durch einen geeigneten katholischen Züchtling eine Betstunde durch Vorlesung gehalten. Die hierzu auszuwählenden Vorträge ic. sind zuvor von dem katholischen Geistlichen zu genehmigen und außerdem noch zu vorgängiger Kenntniß des Directors zu bringen.

Bezüglich der Arbeit feiern (vergl. §. 37.) die ka-

tholischen Züchtlinge an denselben Festen, wie die evangelischen, ferner einen halben Tag am Frohnleichnamsfest, an ihren übrigen besonderen Festen aber nur, insofern dieselben auf einen Sonntag fallen.

§. 61.

Jüdischer Gottesdienst.

Für jüdische Züchtlinge gelten die Sonn- und Festtage der evangelischen Züchtlinge als Arbeitsfeiertage (vergl. §. 37.) und außerdem ihre vier hohen Osterfesttage.

Freitag Abends und an den Vorabenden ihrer hohen Feste wird denselben eine Stunde lang zu einer gemeinschaftlichen Andachtsübung, welche jedoch nur in deutscher Sprache abgehalten werden darf, ein besonderes Zimmer eingeräumt.

An den jüdischen Osterfesttagen ist die Zusendung von Speisen, welche nach den besondern Religionsgebräuchen der Juden zubereitet sind, von außen her gestattet. Dieselben sind unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln den Empfängern zu verabreichen.

§. 62.

Besuch des Gottesdienstes.

Der Gottesdienst (vergl. §. 59. 60 und 61.) ist von den gesunden Züchtlingen jedesmal zu besuchen. Nur mit Genehmigung des Directors, welche jedoch nur bei dringenden Veranlassungen zu ertheilen und worüber

dem betreffenden Geistlichen motivirte Mittheilung zu machen ist, darf ein Gesunder davon zurückbleiben.

§. 63.

Privaterbauung.

Die Züchtlinge sind Sonntags und Festtags zum Lesen von Erbauungsschriften nach Auswahl der Geistlichen anzuleiten.

§. 64.

Krankenbetstunde.

Für diejenigen Kranken, welche daran Theil nehmen können, wird Sonntags und Festtags eine Betstunde auf der Krankenstation durch den Hausgeistlichen oder Kätecheten gehalten.

§. 65.

Schulunterricht.

Diejenigen Züchtlinge, welche ihrem Alter und ihrer sonstigen Beschaffenheit nach unternichtsfähig und in den Unterrichtsgegenständen, welche auf den Volksschulen gelehrt werden, sehr vernachlässigt sind, erhalten den nöthigsten Unterricht.

Am Gesangunterrichte haben nur die dazu besonders geeigneten Züchtlinge Theil zu nehmen.

Der Director und der Hausgeistliche setzen von Zeit zu Zeit den Unterrichtsplan fest und ist derselbe sodann dem Ministerium anzuzeigen.

Der Director bestimmt auf Vorschlag des Hausgeist-

lichen oder nach Vernehmung mit demselben, welche Züchtlinge am Schulunterrichte oder an einzelnen Gegenständen desselben Theil nehmen sollen.

Die Entlassung aus der Schule wird durch den Director auf Vorschlag des Hausgeistlichen oder nach Vernehmung mit demselben bestimmt.

§. 66.

Specielle Seelsorge.

Der Hausgeistliche hat sich mit dem Seelenzustande der Einzelnen, soweit nur immer möglich, vertraut zu machen und in Einzelbesprechungen, welche möglichst zu vervielfältigen sind, den Einzelnen den Weg zur Besserung zu zeigen.

Insbesondere hat der Hausgeistliche jeden Züchtling, welcher sich in Einzelhaft befindet, soweit dieselbe nicht als Vergünstigung gewährt ist, häufiger und auf längere Zeit zu besuchen und die durch die Isolirung zur Einwirkung auf die Gemüther gebotene Gelegenheit sorgfältig zu benützen.

Zum Behufe der Seelsorge sind dem Hausgeistlichen von allen wichtigeren Vorkommnissen, welche einzelne Züchtlinge betreffen, bald möglichst Mittheilungen zu machen.

Cap. XI.

Krankenpflege.

§. 67.

Ärztlicher Dienst.

Die Hausärzte haben nach der unter ihnen getroffenen Geschäftsvertheilung die Behandlung der Kranken zu besorgen und alle die Verpflegung und Abwartung derselben betreffenden Maßregeln anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen.

Zur Abwartung der Kranken wird durch den Director, welcher dabei besonders motivirte Wünsche der Hausärzte thunlichst zu berücksichtigen hat, die erforderliche Anzahl geeigneter Züchtlinge als Krankenwärter auf die Krankenstation befehligt.

§. 68.

Meldung und Einbettung.

Jeder, welcher sich beim Aufseher seiner Visitation um ärztlichen Beistand gemeldet hat, wird von Letzterem dem Hausarzte schriftlich angezeigt. Dieser untersucht hierauf zu der hierzu bestimmten Zeit den Fall und bestimmt, ob der Züchtling eingebettet werden muß oder nicht.

Bei plötzlichen und heftigen Erkrankungen ist die ärztliche Hülfe augenblicklich herbeizurufen und vom Arzte sofort zu leisten.

Vorfälle, welche irgendwie für den Gesundheitszustand der Anstalt bedenklich sein können, sind von den Hausärzten wie von dem sämmtlichen Beamtenpersonal, alsbald nach erlangter Kenntniß, unverzüglich dem Director anzuzeigen.

§. 69.

Sonderung der Kranken. — Schwangere.

Die chirurgischen Kranken sind soweit nöthig von den inneren Kranken zu trennen.

Alle mit ansteckenden Krankheiten behafteten sind von den übrigen Kranken streng geschieden und erhalten besondere Kleidung, Leib- und Bettwäsche. Ob und inwieweit die mit dergleichen Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Gegenstände nach sorgfältiger Reinigung anderweit verwendet werden können, oder vernichtet werden müssen, bestimmt der Hausarzt.

Neben dem Bette jedes Kranken ist eine Tafel angebracht, auf welcher die Bekleidungsnummer des Kranken, der Tag der Einbettung und die Diät zu bemerken ist.

Epileptische, dafern sie einer besondern Kur unterworfen werden, sind in einer besondern Krankenstube zu behandeln, außerdem aber, soweit thunlich, völlig zu isoliren.

Bei der Einbettung bestimmt der Arzt den Ort derselben.

Schwangeren ist beim Herannahen der Entbindung ein ihrem Zustande thunlichst angemessener Aufenthalt anzusehen, auch ist bei ihrer übrigen Behandlung auf ihren Zustand die nöthige Rücksicht zu nehmen. Die Entwöhnung und Entfernung des Kindes aus der Anstalt ist nach dem Gutachten des Hausarztes zu verfügen und zwar in der Regel 6 Wochen nach der Entbindung.

§. 70.

Geistesfranke.

Geistesfranke, an denen der Strafzweck nicht mehr erreicht werden kann, sind bald thunlichst aus der Anstalt zu entfernen. Zu diesem Behufe ist, wenn ein Züchtlings in eine Geisteskrankheit versällt, derselbe nach Besinden und soweit nöthig, in einer Palisadenstube oder durch eine ähnliche den Kranken sichernde Einrichtung zu isoliren und sorgfältig zu beobachten. Sobald sich ein begründetes Urtheil über den Krankheitszustand abgeben lässt, ist dann Bericht zum Ministerium zu erstatten.

§. 71.

Sofortige Meldung besonderer Vorfälle.

Wenn plötzlich der Zustand eines Kranken sich verschlimmert, oder wenn ein Kranke zu communiciren oder mit dem Director oder Hausgeistlichen zu sprechen wünscht, hat der Krankenwärter sofort dem Aufseher zur weiteren Anzeige Meldung zu erstatten.

§. 72.

Behandlung Genesender.

Genesende werden auch auf den Facturen, dasfern und so lange der Arzt dies für nothwendig erklärt, noch als Convalescenten in Bezug auf Leistung des Pensum u. s. w. (vergl. §. 31.) behandelt. Wie lange sie noch Krankengenesungskost forterhalten sollen, hängt ebenfalls von der Bestimmung des Arztes ab.

§. 73.

Krankenberichte.

Jeder Kranke, der eingebettet werden muß, wird unter Angabe des Tages der Einbettung in ein hierzu besonders bestimmtes Journal eingetragen. In demselben wird ferner die Art und Dauer der Krankheit, sowie der Erfolg der Behandlung angemerkt und im Falle tödlichen Ausgangs der Sectionsbefund aufgenommen (vergl. §. 82).

Allmonatlich sind tabellarische Anzeigen über den Krankenbestand des verflossenen Monats unter Vollziehung der Hausärzte und Attestation des Directors nach Maßgabe der deshalb bestehenden besondern Vorschriften an das Ministerium einzufinden.

Aus denselben muß mindestens der Bestand am Beginn des Monats, der Zugang und Abgang (mit Unterscheidung der Todesfälle) während des Monats und der am Monatsschlusse verbliebene Bestand nebst summarischer Angabe der hauptsächlichen Krankheitsformen zu ersehen sein.

Der Ausbruch von Epidemien ist nebst den dagegen augenblicklich ergriffenen Maßregeln schleinigst dem Ministerium mittelst gutachtlichen Berichts anzugeben.

Cap. XII. Entlassung.

§. 74.

Allgemeine Vorschriften.

a) Zeit der Entlassung.

Der Züchtling wird am Morgen des Tages entlassen, mit welchem seine Strafzeit abläuft und erhält an diesem Tage nur noch das gewöhnliche Frühstück.

Finden an einem Tage mehrere Entlassungen statt, so ist von vorstehender Vorschrift bezüglich der Tageszeit insoweit eine Ausnahme zu machen, als nöthig ist, damit nicht die gleichzeitige Entlassung Mehrerer polizeiliche Unzuträglichkeiten herbeiführe. Auch ist im Allgemeinen soweit immer möglich zu verhindern, daß der Zeitpunkt der Entlassung eines Züchtlings den übrigen Züchtlingen bekannt werde.

§. 75.

b) Rückfallsverwarnung.

Vor der Entlassung ist dem Züchtling in den gesetz-

lich bestimmten Fällen die Verwarnung vor dem Rückfalle zu ertheilen und daß dies geschehen actenkundig zu machen.

§. 76.

c) Reisefähigkeit.

Der Hausarzt hat vor jeder Entlassung eines Züchtlings zu bestimmen, ob derselbe zu Fuß reisen kann, oder zu Wagen transportirt werden muß oder kann.

Nicht transportfähige Kranke bleiben bis zur Transportfähigkeit in der Anstalt, werden zwar als Züchtinge abgeschrieben, auch nicht als solche mehr behandelt, vielmehr soweit thunlich isolirt, sie bleiben aber denjenigen Beschränkungen der Freiheit unterworfen, welche der ferne Aufenthalt in der Anstalt nach dem Ermessen des Directors im einzelnen Falle nothwendig macht.

Wenn aus einer Vernachlässigung der §§. 39 folg. der Armenordnung vom 22. October 1840 ertheilten, nach §. 47 am Schlusse auf die Entlassung aus der Anstalt anwendbaren Vorschriften irgendwie Nachtheile erwachsen, so sind für solche diejenigen Anstaltsbeamten verantwortlich, welche von dem frankhaften Zustande des Entlassenen irgendwelche Kenntniß gehabt haben, ohne davon der Direction rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

§. 77.

Verfahren bei Entlassung der Inländer.

Vor der Entlassung wird über das Guthaben des Züchtlings bei der Spargelderkasse mit demselben abge-

rechnet. Die Abrechnung wird vom Züchtling durch Mitunterschrift als richtig anerkannt.

Das Guthaben der Züchtlinge wird denselben gegen Quittung ausgeantwortet; dasfern nach der Individualität eines Züchtlings ein ungeeigneter Gebrauch davon, sei es auf der Reise, sei es am Bestimmungsorte, zu beforgen ist, wird dasselbe nach Abzug des erforderlichen Reisegeldes an die Polizei-Behörde des Heimathsortes oder sonstigen Bestimmungsortes eingesendet. Diese ist vom Tage der Entlassung in Kenntniß zu setzen und falls Verpflegbeiträge in Rückstand sind, unter Angabe des Betrags auf §. 7. der Verordnung vom 30. April 1821 aufmerksam zu machen.

Der Züchtling erhält seine Effecten (§. 12. Nr. 3.), ferner das vorschriftsmäßige Reisegeld und wird, da nöthig, aus dem dazu vorhandenen Fonds (allgemeine Spargelderkasse) oder eventuell aus der Hauskasse nothdürftig bekleidet.

Die Züchtlinge sind bei ihrer Entlassung in ihre Heimath zu weisen. Von dieser Regel ist nur dann eine Ausnahme gestattet, wenn entweder

- a. dem zu Entlassenden das im §. 18. des Heimathgesetzes vom 26. November 1834 erwähnte Zeugniß über ein volles Jahr ertheilt wird, oder
- b. bereits vor der Entlassung ein bestimmtes Unterkommen an einem anderen als dem Heimathsorte mit solchenfalls vorher einzuholender Genehmigung der Ortsbehörde ermittelt worden ist.

In beiden Fällen ist der Behörde des Heimathsortes die getroffene Bestimmung anzugeben.

Das unter a. erwähnte Zeugniß darf nur solchen Züchtlingen ertheilt werden, welche aus der ersten Classe, nach einem längeren tadelfreien Aufenthalte in derselben entlassen werden, und muß stets die Angabe der Zeit enthalten, innerhalb deren der Züchtling sich so betragen hat, daß er dadurch des öffentlichen Vertrauens sich wieder würdig gezeigt hat.

§. 78.

Dimissionsschein.

Jeder zu Entlassende erhält einen Dimissionsschein nach dem vorgeschriebenen Schema, welcher die Marschroute enthält und die Stelle des Passes vertritt. (Verordn. vom 23. October 1835. Ges. u. Verord.-Bl. v. J. 1835. S. 487.)

In den Dimissionsscheinen ist unter der Rubrik: „Verhalten in der Anstalt“ anzugeben, ob der Entlassene mehr oder weniger oft oder selten Veranlassung zu Rügen oder Strafen gegeben habe, überdies auch zu bemerken, wenn derselbe in einem Arbeitszweige sich besonders ausgebildet hat.

Hat der Entlassene das in §. 77. unter a. erwähnte Zeugniß erhalten, so ist im Dimissionsschein unter der bezeichneten Rubrik dies anzugeben. Der Behörde des Bestimmungsortes ist über den Charakter und das Verhalten des Entlassenen eine ausführlichere Notiz bei der Anzeige von der bevorstehenden Entlassung mitzutheilen.

Der Heimathschein des zu Entlassenden ist, dafern derselbe das in §. 77. unter a. erwähnte Zeugniß über ein volles Jahr erhalten hat, diesem selbst auszuantworten, in allen anderen Fällen der Behörde des Bestimmungsortes zu übersenden; die bei der Einlieferung mitgetheilten Acten sind der Einlieferungsbehörde zurückzugeben.

Wegen rechtzeitiger Feststellung der Heimathsangehörigkeit sind die deshalb bestehenden besonderen Vorschriften auf das Genaueste in Obacht zu nehmen.

§. 79.

Verfahren bei der Entlassung von Ausländern.

Ausländer erhalten in jedem Falle ihr volles, durch Abrechnung (§. 77.) festzustellendes Guthaben und ihre Effecten und werden zum Transport über die Grenze der nächsten Königl. Gerichtsbehörde zugeschoben, soweit nicht auf Antrag des Directors in unbedenklichen Fällen durch die Kreisdirection zu Leipzig besondere Anordnung erfolgt. Vor der Entlassung sind dieselben zu bedeuten, daß sie bei Wiederbetretung in hiesigen Landen ohne besondere Genehmigung der diesseitigen Behörden, unnachgiebig als Vaganten behandelt und demgemäß bestraft werden würden.

§. 80.

Anzeige der Entlassung.

Über die Entlassung eines Ausländers wird nach vorgeschriebenem Schema Anzeige an sämmtliche Kreisdirectionen erstattet.

Cap. XIII.

Todesfall.

§. 81.

Verfahren bei Todesfällen.

Sobald ein Büchtling verstirbt, wird dies der Einslieferungsbehörde und der Heimathsbehörde angezeigt.

Die von dem Verstorbenen mitgebrachten Effecten verfallen der Anstalt, sein Guthaben bei der Spargelderkasse wird nach Abzug der etwaigen Kosten für den Sarg der zur Regulirung des Nachlasses competenten Behörde übersendet, infofern der Rest den Betrag von 5 Ngr. erreicht, außerdem wird es zur allgemeinen Spargelderkasse gezogen.

Die in der Verordnung vom 30. April 1821 vorgeschriebenen und nicht bezahlten Verpflegbeiträge sind an dem Guthaben nicht zu fürzen.

§. 82.

Ablieferung der Leichen.

Die Leichen werden, sofern es die Jahreszeit gestattet, abwechselnd an die anatomischen Theater in Leipzig und Dresden abgeliefert, von welchen der Sectionsbefund der Direction mitgetheilt werden wird.

Jede Leiche eines Büchtlings, die nicht abgeliefert wird, ist vom Hausarzte zu seciren. Neber den Befund wird ein Protokoll aufgenommen (vergl. §.73).

§. 83.

Beerdigung.

Die in der Anstalt seirten Leichen werden unter Aufsicht eines Aufsehers durch sechs Züchtlinge auf dem Gottesacker der Anstalt ohne Grabhügel oder sonstige Bezeichnung beerdigt.

Der Director kann, wenn schon nach Maßgabe der Jahreszeit der Leichnam eines verstorbenen Züchtlings an ein anatomisches Theater abzuliefern wäre, die Beerdigung auf dem Anstaltsgottesacker dann gestatten, wenn die Begräbniskosten durch die Angehörigen gedeckt werden.

Cap. XIV.

Einige besondere Vorschriften.

§. 84.

Besuch der Anstalt durch Fremde.

Fremden darf der (selbstverständlich nur in Begleitung eines Anstaltsbeamten zulässige) Besuch der Anstalt durch den Director nur dann gestattet werden, wenn sie ein besonderes wissenschaftliches oder amtliches Interesse nachweisen und dem Director in keiner Beziehung ein Bedenken beigeht.

Angehörige der Züchtlinge können dieselben von Zeit zu Zeit mit Genehmigung des Directors besuchen. Bei der Unterredung muß ein Beamter zugegen sein.

Jeder Besuch ist in ein deshalb zu haltendes Fremdenbuch einzutragen.

§. 85.

Begnadigungsgesuche.

Begnadigungsgesuche (und zwar gleichviel ob um gänzlichen oder nur um theilweisen Erlaß oder nur um Verwandlung der Strafe aus Gnaden gebeten wird) anzubringen, zu fertigen oder fertigen zu lassen, ist einem Züchtlinge, wenn vorher bereits ein Begnadigungsgesuch von ihm angebracht und darüber höchsten Orts cognoszirt worden ist, nicht eher, als nach Ablauf der Hälfte seiner Strafzeit, und wenn er lebenslängliche Zuchthausstrafe zu verbüßen hat, nicht eher, als nach Ablauf von funfzehn Jahren von der Einlieferung an gerechnet, zu gestatten.

Der Director hat in allen Fällen, wo er hiernach die nochmälige Anbringung eines Begnadigungsgesuchs zu gestatten sich bewogen findet, an das Justizministerium, nach Besinden unter Beifügung des Rezeptionsakten berichtliche Anzeige zu erstatten.

Wenn dagegen von einem Züchtlinge zum ersten Male ein Begnadigungsgesuch (vergl. obige Parenthese) angebracht wird, oder wenn ein solcher vermeint, wegen neuer erheblicher Thatsachen aus Rechtsgründen ein nochmaliges Erkenntniß in Anspruch nehmen zu können, oder doch um Verstattung nochmaliger Vertheidigung aus Gnaden zu bitten beabsichtigt, so hat der Director diese Anbringen, dafern sie nicht

schriftlich an die Untersuchungsbehörde gerichtet werden, an die Gerichtsbehörde der Anstalt zu verweisen.

Nur dann, wenn sich schon aus dem Inhalte der Rezeptionsacten zweifellos ergiebt, daß der Umstand, auf welchen daß Gesuch um nochmaliges Erkenntniß und beziehendlich wiederholte Vertheidigung gestützt wird, in derselben Weise und zu demselben Zwecke bereits vorher actenkundig und zum Gegenstande einer ausdrücklichen Entschließung der Justizbehörde oder der Gnadeninstanz gemacht worden ist, hat der Director das schriftliche oder mündliche Anbringen eines solchen Gesuchs dem Züchtlinge gänzlich zu versagen.

Jede weitere Cognition, ob neu angeführte That-sachen oder Beweismittel materiell erheblich seien, ist lediglich den Justizbehörden vorbehalten.

§. 86.

Zeugnisse über das Verhalten der Züchtlinge.

Zeugnisse über das Verhalten der Züchtlinge dürfen außer in den in Vorstehendem ausdrücklich bestimmten Fällen nur auf Anordnung der Ministerien der Justiz oder des Innern ertheilt werden.

Personen, welche um die Ausstellung eines solchen Zeugnisses nachsuchen, sind, wenn es sich um Unterstüzung eines einzureichenden Begnadigungsgesuchs handelt, an das Justizministerium, in anderen Fällen an das Ministerium des Innern zu verweisen.

§. 87.

Beschwerden und sonstige Anbringen bei Commissarien.

Jede Anwesenheit eines Commissars der Ministerien des Innern oder der Justiz ist sofort zur Kenntniß sämmtlicher Züchtlinge zu bringen und sind dafür, daß dies schleinigst und insbesondere auch bei allen Isolirten und Arrestaten geschehe, die Visitations-Aufseher insbesondere verantwortlich. Züchtlinge, welche dem Commissar vorgeführt zu werden begehren, haben sich deshalb bei dem diensthabenden Aufseher zu melden, welcher den Namen und die Nummer des Gemeldeten unverzüglich schriftlich dem Commissar anzuzeigen hat.

Beschwerden gegen die Verwaltung oder Beamte der Anstalt haben nur dann Anspruch auf Berücksichtigung, wenn sie sich auf Vorgänge beziehen, die nach der letzten Anwesenheit eines Commissars des Ministeriums des Innern stattgefunden haben.

•
Strafregulativ.

Für die Vollstreckung der Disciplinarstrafen in dem Zuchthause für männliche und weibliche Verbrecher zu Waldheim werden als Beilage ⓠ zur Hausordnung (§. 52. derselben) folgende Vorschriften ertheilt:

1) Verweis,

entweder ohne Beisein von Züchtlingen, oder in Gegenwart des betreffenden Altesten, oder in Gegenwart der Züchtlinge auf der Factur, dem Speisesaale, dem Schlafsaale &c. oder vor den gesammten Züchtlingen.

2) Entziehung der Erlaubniß zum Erkauf von Nictualien und Tabak auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

Anmerk. zu 2.

Diese Entziehung ist, sofern nicht ausnahmsweise aus besonderen Gründen das Gegentheil bestimmt wird, auf die Dauer eines halben Monats die unmittelbare, ohne Weiteres eintretende Folge jeder Bestrafung von Züchtlingen zweiter oder dritter Classe.

3) Gänzlicher oder theilweiser Verlust des Arbeitsverwertes auf bestimmte Zeit.

4) Kostschmälerung

(nach Befinden durch Vortreten während des Essens auf dem Speisesaale verschärft) kann bestehen in

a) Entziehung der warmen Abendkost,

- b. Entziehung der warmen Morgenkost,
- c. Entziehung der warmen Morgen- und Abendkost,
- d. Entziehung der warmen Mittagskost,
- e. Entziehung der warmen Morgen-, Mittags und Abendkost.

Anmerk. zu 4 e,

dies nur in der milderen Jahreszeit; in kälterer Jahreszeit ist mindestens die warme Morgenkost zu gewähren;

- f. Minderung der täglichen Brodportion höchstens bis auf ein halb Pfund herab,
- g. halbe Kost im Allgemeinen,
- h. Herabsetzung auf Krankenkost dritter Classe.

Anmerk. zu Punct 4 überhaupt.

Die Vollstreckung der Kostschmälerung erfolgt vergestalt, daß nach 3 Straftagen ein „Rasttag“ (an welchem die Schmälerung ausfällt) stattfindet.

5) Hartes Lager.

Dieses wird in einer gedielten Zelle ohne Lagerstatt verbüßt; in der kalten Jahreszeit ist eine wollene Decke zu gewähren.

Anmerk. zu 5.

Mit Aussetzung jeder vierten Nacht, wo dann gewöhnliches Lager gewährt wird.

6) Einfacher Arrest.

Dieser wird in einer gewöhnlichen Zelle ohne Arbeit und mit Kostschmälerung 4 f g oder h, nach jedesmal-

ger besonderer Bestimmung verbüßt. Der Arrestat ist jeden Tag eine halbe Stunde lang an die freie Luft zu bringen.

7) Verschärfter Arrest.

- a. durch hantes Lager wie unter 5., vergl. die Anmerk.
- b. durch Entziehung der warmen Morgen-, Mittags- und Abend kost (Kostschmälerung 4 e., vergl. die Anmerkung daselbst) sogenannter „Arrest bei Wasser und Brod“ (vergl. hierzu die Anmerkung zu Punct 4 überhaupt).
- c. durch Langschließen an die Kette. Dem Arrestat wird eine 30 bis 36 Zoll lange Kette, welche an einem Haspen an der Wand befestigt ist, mittelst einer Schelle an das Bein gelegt.
- d. durch Kurzschließen an die Kette. Dem Arrestat wird eine bis auf 6 Zoll verkürzte Kette, welche an einem Haspen in dem Fußboden befestigt ist, mittelst einer Schelle an das Bein befestigt.
- e. Durch Krummschließen oder durch Anlegen der Zwangsjacke.

Der Arrestat wird jeden Tag während je 3 hintereinander folgenden Stunden des Vormittags und des Nachmittags (jedoch nicht vor Ablauf von 2 Stunden nach der Mittagsmahlzeit) in einer gewöhnlichen Zelle dergestalt frummgeschlossen, daß wechselsweise eine der beiden Hände unmittelbar über dem Knochen des entgegengesetzten Fußes be-

festigt wird, oder beziehendlich mit der Zwangsjacke gebunden („strenger Arrest“). Die Kost ist Wasser und Brod (Kostschmälerung 4 e).

Anmerk. Krummschließen ist nur bei männlichen Büchtlingen anwendbar.

f. durch Verbüßen im Dunkeln (Dunkelarrest).

Je zwei Tage hintereinander (mit je einem folgenden Rasttag) wird die im Uebrigen gewöhnliche Arrestzelle verfinstert und die warme Kost entzogen, (vergl. jedoch die Anmerkung zu 4 e).

Das Schließen der Fensterladen für den Rasttag muß Abends vorher nach Eintritt der Dunkelheit geschehen. Der Arrestat ist an jedem Rasttage vom Arzte zu besuchen und nach dessen Anordnung von Zeit zu Zeit an die freie Luft zu bringen.

8) Enger Arrest.

a. Einfacher.

Arrestat wird nach jedesmaliger Bestimmung bis zu je 14 Stunden des Tages mit mindestens 1 Stunde Rast des Mittags in ein enges Behältniß gebracht, in welchem er sitzen oder aufrecht stehen, aber nicht liegen kann (mindestens $1\frac{1}{2}$ Elle, und höchstens 2 Ellen im Geviert groß).

Die Kost ist Wasser und Brod (Kostschmälerung 4 e).

Jeder 4. Tag ist Rasttag mit voller warmer Kost.

b. Enger Kettenarrest oder enger Arrest mit Anlegen der Zwangsjacke.

Arrestat wird nach jedesmaliger Bestimmung bis zu je 14 Stunden des Tages mit mindestens 1 Stunde Rast des Mittags, entweder in ein in die Zelle eingebautes $2\frac{1}{4}$ Ellen langes, $1\frac{1}{2}$ Elle breites und 2 Ellen hohes Behältniß oder in das Behältniß des engen Arrests (Pct. 8 a.) gebracht und bringt darin ersteren Falls krummgeschlossen, letzteren Falls mit der Zwangsjacke gebunden, täglich Vormittags und Nachmittags (jedoch nicht vor Ablauf von 2 Stunden nach der Mittagsmahlzeit) je 3 Stunden zu.

Die Kost ist Wasser und Brod (Kostschmälerung 4 e).

Jeder 4. Tag ist Rasttag mit voller warmer Kost.

c. Enger Dunkelarrest.

Beschaffenheit der Zelle und der Kost wie beim einfachen engen Arrest. Die Zelle wird aber wie beim Dunkelarrest je zwei Tage hintereinander verfinstert.

9) Aufsetzen der Diebskappe oder Schandhaube
auf kurze Zeit mit Ausstellung vor den Züchtlingen an geeignetem Orte, nach Besinden auch mit Krummschließen oder Zwangsjacke (Punct 10.) verbunden, solchenfalls auf die Dauer der leßtgedachten Strafe.

10) Krummschließen oder Anlegen der Zwangsjacke außerhalb des Arrests,
auf der Factur, dem Speisesaale oder einem andern Platze, wird ohne Arrest auf Stunden, oder wenn die

Strafe auf mehrere Tage erstreckt wird, täglich 2 bis höchstens 6 Stunden lang, auf Vormittag und Nachmittag (vergl. deshalb Punkt 7e.) vertheilt, vollstreckt.

Die Kost ist Wasser und Brod (Kostschmälerung 4e.)

11) Lattenstrafe.

- a. in heller Zelle,
- b. in verdunkelter Zelle.

Die Strafzelle ist entweder nur am Fußboden oder im verschärftesten Grade am Fußboden und an den Wänden mit dreieckigen Latten nach vorgeschriebener Form bekleidet. Der Arrestat bringt in einfacher wollener oder (je nach Jahreszeit und Witterung) leinener Bekleidung und ohne Schuhe oder andere derartige feste Fußbekleidung in derselben entweder

- a. Tag und Nacht, oder
- b. die Zeit von früh 6 bis Abends 8 Uhr zu.

Kost, Rasttag, ärztlicher Besuch und Genuss freier Lust wie beim Dunkelarrest.

12) Körperliche Züchtigung.

Sie wird nach jedesmaliger besonderer Bestimmung entweder mit einer bis $1\frac{1}{2}$ Ellen langen, bis zur Mitte gebundenen Ruthe aus Birkenreißern, oder mit einem $1\frac{1}{2}$ Ellen langen glattgeschnittenen Haselstocke, am Angriffe nicht über $\frac{1}{4}$ Zoll stark, und zwar

- a. bei männlichen Züchtlichen mit der Ruthe auf den entblößten Rücken oder auf das entblößte Gesäß nach jedesmaliger Bestimmung, mit dem Stocke aber nur auf das entblößte Gesäß,

b. bei weiblichen Züchtlingen mit der Rute auf den entblößten oder, nach besonderer Bestimmung, auf den bekleideten Rücken, oder nach besonderer Bestimmung auf das bekleidete Gesäß, mit dem Stocke aber nur auf das bekleidete Gesäß vollstreckt.

Die Schläge sollen mit gleichmäßiger Kraft und in gleichem Zeitmaße, übrigens zwar mit der Körperbeschaffenheit des Züchtlings angemessenem Nachdruck, aber nicht mit übermäßiger Kraft gegeben werden. Welcher Aufseher die Strafe vollstrecken soll, hat der Director jedesmal zu bestimmen.

Die Vollstreckung einer körperlichen Züchtigung darf nur in Gegenwart des Directors oder des Stellvertreters desselben oder eines von ihm zu beauftragenden Oberbeamten und des Hausarztes und bei weiblichen Züchtlingen außerdem in Gegenwart einer Aufseherin erfolgen.

Schwangere und mit den Regeln behaftete weibliche Züchtlinge dürfen nicht mit körperlicher Züchtigung belegt werden.

In Fällen, wo die Vollstreckung einer als Disciplinarstrafe verfügten körperlichen Züchtigung auf den Rücken oder das Gesäß aus irgend welchen Gründen nicht ausführbar, gleichwohl aber die Substituirung einer andern Strafart ebenfalls unthunlich oder ungenügend sein würde, darf die körperliche Züchtigung ausnahmsweise unter Zustimmung des Hausarztes (welche auf eine vorgängige Untersuchung der Leibesbeschaffenheit zu gründen ist) auf Waden, Hände oder Vorärme vollstreckt werden, dieselbe ist jedoch solchenfalls

niemals mit dem Stocke, sondern nur mit der Rute zu vollziehen. Neben die Zahl und Stärke der Streiche, sowie nach Befinden über deren Vertheilung auf die genannten Körpertheile, ingleichen auf mehrere auf einanderfolgende Tage ist in jedem einzelnen Falle unter Vernehmung mit dem Hausarzte besondere Bestimmung zu treffen.

13) Kloß und Kette 1., 2. und 3. Grades.

Ein Kloß von regelmäßiger Gestalt, mit einer Kette von $2\frac{1}{2}$ Ellen Länge wird mittelst einer Schelle an das Bein befestigt. Der Kloß wiegt beziehendlich 10, 20 und 30 Pfund, die Kette nebst Beinschelle 3 bis 4 Pfund.

14) Eisenstrafe 1., 2. und 3. Grades,

besteht in Anlegung eines Beineisens, von beziehendlich 6, 9 und 12 Pfund Gewicht und ist nur bei männlichen Züchtlingen anwendbar.

Allgemeine Vorschriften.

Jede begonnene Strafvollstreckung muß unterbrochen und ausgesetzt werden, sobald von sofortiger Fortsetzung derselben ein lebensgefährlicher oder bleibender Nachtheil für die Gesundheit des Züchtlings zu erwarten ist.

Ob und zu welcher Zeit die Vollstreckung wieder begonnen und vollendet werden kann, hängt von dem Ermessens des Hausarztes ab.

Inhaltsverzeichniss.

	Seite
Cap. I. Verfassung der Anstalt	3
§. 1. Zweck	3
§. 2. Ressortverhältnisse	3
§. 3. Dienstverhältnisse	3
Cap. II. Verwaltung der Anstalt	4
§. 4. Direction	4
§. 5. Beamte	5
§. 6. Fortsetzung	6
§. 7. Beamtenconvente	6
§. 8. Fortsetzung	7
§. 9. Protokolle	7
§. 10. Instructionen	8
Cap. III. Annahme der Büchtlinge	8
§. 11. Prüfung und Annahme	8
§. 12. Weiteres Verfahren	9
Cap. IV. Eintheilung der Büchtlinge	11
§. 13. Disciplinarklassen	11
§. 14. Mittelklasse	12
§. 15. Dritte Classe	12
§. 16. Erste Classe	13
§. 17. Versetzungen	13
§. 18. Unterlagen	13
§. 19. Visitationen	14
§. 20. Melteste	14
Cap. V. Verpflegung der Büchtlinge	14
§. 21. Verpflegbeiträge	14
§. 22. Umfang der Verpflegung	15

	Seite
§. 23. Kost	15
§. 24. Bekleidung und Lagerstätte	16
§. 25. Bekleidungsbuch	16
§. 26. Reinigung	17
§. 27. Bewegung im Freien	18
§. 28. Nächtliche Ruhe	18
Cap. VI. Arbeit	19
§. 29. Zwang zur Arbeit	19
§. 30. Art der Arbeit	19
§. 31. Arbeitspensum	19
§. 32. Arbeitserwerb (Gratification und Verdienst- antheil)	20
§. 33. Bekanntmachung	21
§. 34. Verwendung des Arbeitserwerbs	21
§. 35. Spargeld	22
§. 36. Controle	23
§. 37. Beschäftigung an Sonn- und Festtagen	23
§. 38. Kopfzahl der Arbeiter	24
Cap. VII. Beaufsichtigung	24
§. 39. Aufseher	24
§. 40. Meldung	25
§. 41. Beurtheilungsliste	25
§. 42. Gegenstand der Aufsicht	25
§. 43. Älteste	25
§. 44. Bewachung	26
§. 45. Aufseherinnen. Piquets	26
Cap. VIII. Besondere Disciplinar - Maßregeln	26
§. 46. Beschränkung des Verkehrs der Züchtlinge unter einander und nach Außen	26
§. 47. Geschenke	27
§. 48. Isolirung	27
§. 49. Verbot sinnlicher Genüsse	28
§. 50. Correspondenz	28

	Seite
Cap. IX. Strafen und Belohnungen	29
§. 51. Gegenstand der Bestrafung	29
§. 52. Strafarten	30
§. 53. Strafbefugniß	33
§. 54. Strafjournal	35
§. 55. Vollstreckung der Strafen	35
§. 56. Belohnungen	36
§. 57. Bekanntmachung	37
Cap. X. Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge	38
§. 58. Tägliche Andachtsübungen	38
§. 59. Evangelischer Gottesdienst	39
§. 60. Katholischer Gottesdienst	39
§. 61. Jüdischer Gottesdienst	40
§. 62. Besuch des Gottesdienstes	40
§. 63. Privaterbauung	41
§. 64. Krankenbetstunde	41
§. 65. Schulunterricht	41
§. 66. Specielle Seelsorge	42
Cap. XI. Krankenpflege	43
§. 67. Aerztlicher Dienst	43
§. 68. Meldung und Einbettung	43
§. 69. Sonderung der Kranken. — Schwangere	44
§. 70. Geisteskranke	45
§. 71. Sofortige Meldung besonderer Vorfälle .	45
§. 72. Behandlung Genesender	46
§. 73. Krankenberichte	46
Cap. XII. Entlassung	47
§. 74. Allgemeine Vorschriften. a. Zeit der Ent- lassung	47
§. 75. b. Rückfallsverwarnung	47
§. 76. c. Reisefähigkeit	48
§. 77. Verfahren bei Entlassung der Inländer	48
§. 78. Dimissionsschein	50

	Seite
§. 79. Verfahren bei der Entlassung von Ausländern	51
§. 80. Anzeige der Entlassung	51
Cap. XIII. Todesfall	52
§. 81. Verfahren bei Todesfällen	52
§. 82. Ablieferung der Leichen	52
§. 83. Beerdigung	53
Cap. XIV. Einige besondere Vorschriften	53
§. 84. Besuch der Anstalt durch Fremde	53
§. 85. Begnadigungsgesuche	54
§. 86. Zeugnisse über das Verhalten der Züchtinge	55
§. 87. Beschwerden und sonstige Anbringen bei Commissarien	56



Strafregulativ.

1) Verweis	57
2) Entziehung der Erlaubniß zum Erkauf von Victua- lien und Tabak auf bestimmte oder unbestimmte Zeit	57
3) Gänzlicher oder theilweiser Verlust des Arbeits- erwerbes auf bestimmte Zeit	57
4) Rostschmälerung	57
5) Hartes Lager	58
6) Einfacher Arrest	58
7) Verschärfter Arrest	59
8) Enger Arrest	60
9) Aufsetzen der Diebstappe oder Schandhaube .	61
10) Krummschließen oder Anlegen der Zwangsjacke außerhalb des Arrests	61
11) Lattenstrafe	62
12) Körperliche Züchtigung	62
13) Kloß und Kette 1., 2. und 3. Grades	64
14) Eisenstrafe 1., 2. und 3. Grades	64
Allgemeine Vorschriften	64

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

DRINHALSICHT Hauptbd. 306060647

Nachtrag 1/N: 306060892

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln

SÄCHSISCHE LANDES BIBLIOTHEK



20446265

III/9/280 JG 162/6/85

26. Jan. 1998

18. XII. 1982

18. Jan. 1984

H. Sax H
1851. e

